Stadt Ulm Stadt Ulm Zentrale Steuerung und Dienste Zentrale Steuerung und Dienste Haushalt und Finanzen Steuern und Beteiligungsmanagement 1 2. April 2022 Eing.: 1 1. April 2022 GBaden Württemberg В Umlauf bR WV bR WV zdA zErl zK Kopie Eilt Zentrale Steuerung und Dienste Anlage zu GD 419/22 Interne Dienste Tübingen Regierungspräsidium Tübingen · Tübingen 05.04.2022 Eing.: 0 8. April 2022 Name Martina Weidner Stadt Ulm Durchwahl 07071 757-3712 Postfach 3940 Tgb.-Nr.: Aktenzeichen 14-10/2244.4-1 / Stadt Ulm 89029 Ulm (Bitte bei Antwort angeben) Bearb. Stelle:

Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Ulm in den Haushaltsjahren 2013 - 2018

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 16.02.2021,

Az.: 1S100641

Stellungnahme der Stadt vom 09.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Tübingen bestätigt gem. § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO, dass die überörtliche Finanzprüfung der Stadt Ulm in den Haushaltsjahren 2013 bis 2018 abgeschlossen ist.

Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 16.02.2021 getroffenen Feststellungen können aufgrund der Stellungnahme und der Zusagen der Stadt als erledigt gelten, mit **Ausnahme** der Feststellung Rdnr. 31.

Zu der von der Prüfungsbestätigung ausgenommenen Feststellung wird bemerkt:

Rdnr. 31 Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen

Kernpunkt der Prüfungsfeststellung ist, dass in den Finanzhaushalten Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken veranschlagt waren. Im gesamten Prüfungszeitraum wurden dagegen weder in den Haushaltsplänen noch in den Nachtragshaushaltsplänen außerordentliche Erträge veranschlagt. Die Sonderergebnisse waren durchweg mit 0 EUR angesetzt. Die Rechnungsergebnisse



beim Sonderergebnis lagen zwischen +2,1 Mio EUR (2017) und +15,8 Mio EUR (2014); diese waren zu einem großen Teil auf Grundstücksverkäufe zurückzuführen, bei denen die erzielten Verkaufspreise höher waren als die bilanzierten (Rest-)Buchwerte.

Der Haushaltsplan kann nur dann die stetige Aufgabenerfüllung sichern, wenn er Spiegelbild der gesamten städtischen Tätigkeit ist, wozu auch die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, insbesondere aus Grundstücksgeschäften, gehören; hier ist § 2 Abs. 2 GemHVO zu beachten.

Auch die Grundsätze der Vollständigkeit und der Haushaltswahrheit erfordern, dass alle vorhersehbaren, voraussichtlich anfallenden finanzwirksamen Vorgänge im (Nachtrags-)Haushaltsplan zu veranschlagen sind. Dabei sind bei der Abschätzung des voraussichtlich zu erzielenden Verkaufserlöses realisierbare Annahmen zu Grunde zu legen, die Ansätze sind sorgfältig zu schätzen (§ 10 Abs. 1 S. 1 und 3 GemHVO). Künftig ist entsprechend zu verfahren.

Die Stadt Ulm wird gebeten, zu folgenden Prüfungsfeststellungen bis zum **15.09.2022** über den aktuellen Stand der noch ausstehenden Erledigungen auf Grundlage ihres Schreibens vom 09.07.2021, AZ ZSD/HF Her zu berichten:

Rdnr. 40/ 50/ 53 Hospitalstiftung Ulm

RdNr. 48/ 127 Auflösung der BGB-Gesellschaft Ulm/Neu-Ulm GbR

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Gemeinderats über das Ergebnis und den Abschluss dieser Prüfung (§ 43 Abs. 5 Satz 1 GemO, VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Mit freundlichen Grüßen

M Werdne

entrale Steuerung und Denste

11. April 2022

Martina Weidner